

## Inhaltsverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| 1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?                       | 8. Wo gilt der Versicherungsschutz?  |
| 2. Welche Schäden und Gefahren sind versichert?                          | 9. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?                                       |
| 3. Welche Kosten sind versichert?  | 10. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?                                       |
| 4. Welche Schäden sind nicht versichert?                                 | 11. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG) |
| 5. Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme?        | 12. Wie gehen Ersatzansprüche über?  |
| 6. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung? | 13. Was gilt, wenn aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet wird?               |
| 7. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?                      |  |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPSAT).

### 1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

**1.1** Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Zweirad (Fahrrad, Pedelec, S-Pedelec) und die mit diesem fest verbundenen und zur Funktion des Zweirads gehörenden Teile (z. B. Sattel, Lenker) sowie die unter Ziffer 10.1.1 genannten Fahrradschlösser und der zum Pedelec gehörende Akku. Pedelecs sind nicht zulassungspflichtige Zweiräder mit elektronischer Tretkraftunterstützung.

**1.2** Nicht versichert sind nicht fest mit dem Zweirad verbundene Teile sowie zusätzlich erworbenes Zubehör, wie z. B. Kindersitze, GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art, defekte Zweiräder sowie Zweiräder, die nicht unter die Definition eines Pedelecs fallen, da sie auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung fahren und/oder zulassungspflichtig sind.

### 2. Welche Schäden und Gefahren sind versichert?

#### 2.1 Abhandenkommen

Wir leisten Entschädigung bei Abhandenkommen des im Versicherungsschein bezeichneten Zweirads oder der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile durch

##### 2.1.1 Diebstahl

- Bei Verlust des Zweirads durch Diebstahl erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.
- Bei Diebstahl von fest mit dem Zweirad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstatten wir die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Zweirads entsprechend Ziffer 5.1.
- Bei Diebstahl des Zweirads aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit einem Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Zweirad gesondert mit einem Schloss gemäß Ziffer 10.1.1 fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

##### 2.1.2 Einbruchdiebstahl

Bei Verlust des Zweirads durch Einbruchdiebstahl erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter, Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes versicherte Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 2.1.3 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 2.1.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

### 2.1.3 Raub

Bei Verlust des Zweirads durch Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.

Raub liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung Ihr Zweirad nutzen.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

### 2.2 Beschädigung und Zerstörung

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehene, unmittelbar eintretende Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) des Zweirads oder fest mit dem Zweirad verbundener Teile durch

#### 2.2.1 Unfall, Fall und Sturz;

#### 2.2.2 Vandalismus

Vandalismus liegt vor bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte;

#### 2.2.3 Brand, Blitzschlag und Explosion;

2.2.4 die Elementargefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben und

#### 2.2.5 Bedienungsfehler;

2.2.6 Darüber hinaus sind Beschädigungen oder Zerstörung des Akkus durch Feuchtigkeit, Kurzschluss, Induktion oder Überspannung versichert.

### 3. Welche Kosten sind versichert?

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, übernehmen wir die hierbei entstehenden nachfolgend aufgeführten Kosten bis zur angegebenen Höhe.

Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Nutzern des versicherten Zweirads zu.

#### 3.1 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte Werkstatt über die Möglichkeit mobiler Pannenhilfe verfügt und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung anbieten kann, übernehmen wir je Versicherungsfall die hierdurch entstehenden Kosten bis 150 EUR.

Kosten für Ersatzteile werden übernommen, sofern ein ersatzpflichtiger Schaden nach Ziffer 2. eingetreten ist.

#### 3.2 Abschleppen nach Panne

Kann das Zweirad nach Fahrtantritt aufgrund einer Panne oder eines Unfalles an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten für das Abschleppen des Zweirads einschließlich Gepäck und Fahrrad-Anhänger sowie die damit einhergehende Beförderung des Nutzers des Zweirads (z. B. durch ein Taxi) zur nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt oder an Ihre Heimatadresse.

Ist ein vom Nutzer gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Transport und die Beförderung des Nutzers anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt oder an den Heimatort auch dorthin erfolgen.

Die Kosten für die Nutzung eines Taxis oder eines vergleichbaren Transportmittels bzw. Beförderungsunternehmens übernehmen wir je Versicherungsfall bis 100 EUR.

### 3.3 Bergung

Nach einem Unfall übernehmen wir je Versicherungsfall die Kosten für die Bergung des Zweirads und/oder den Abtransport einschließlich Gepäck bis 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

### 3.4 Zweirad-Verschrottung

Muss das Zweirad aufgrund eines versicherten Ereignisses verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Schrottplatz.

Ein Beleg über die Verschrottung und die Ihnen damit entstandenen Kosten ist uns vorzulegen.

### 3.5 Leistungen bei Schadeneintritt ab 10 km Entfernung vom Wohnort

Die Leistungen der nachfolgenden Ziffern 3.5.1 bis 3.5.3 erbringen wir, sofern das Zweirad aufgrund von Diebstahl, Raub, Unfall, Panne oder eines anderen versicherten Ereignisses nicht mehr nutzbar ist und der Schadenort mehr als 10 km von Ihrem bzw. dem Wohnort des berechtigten Nutzers entfernt liegt.

#### 3.5.1 Weiter- oder Rückfahrt

Für den berechtigten Nutzer des Zweirads sowie für mitfahrende Familienangehörige übernehmen wir die Kosten für Taxi, Bahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel:

- die Rückfahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz;
- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort;
- die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz;
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Zweirad dort abgeholt werden soll.

Die Leistungen dieser Ziffer 3.5.1 können gemeinsam geltend gemacht werden.

#### 3.5.2 Ersatzzweirad

Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzzweirads bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Zweirads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nehmen Sie bzw. der berechnigte Nutzer unsere Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" (Ziffer 3.5.1) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzzweiradkosten.

#### 3.5.3 Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Zweirad wiederhergestellt wurde.

Nehmen Sie bzw. der berechnigte Nutzer unsere Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" (Ziffer 3.5.1) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.5.4 Die Höhe der Leistungen nach den Ziffern 3.5.1 bis 3.5.3 sind je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von insgesamt 500 EUR begrenzt.

### 3.6 Nutzung fremder Zweiräder

Die Hilfeleistungen der Ziffern 3.2, 3.3 und 3.5 gelten für den Versicherungsnehmer auch dann, wenn er anstelle seines eigenen Zweirads ein fremdes Zweirad nutzt.

## 4. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

4.1 durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen;

4.2 durch Verlieren, Unterschlagung, Stehen- oder Liegenlassen des Zweirads oder Diebstahlschäden, wenn das Zweirad nicht mit einem Schloss gegen Diebstahl gesichert wurde (siehe Ziffer 10.1.1);

4.3 welche während einer gewerbsmäßigen Vermietung des Zweirads entstehen;

4.4 welche die Gebrauchstauglichkeit und Funktion des Zweirads nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen, Dellen oder Schäden an der Lackierung);

4.5 die einer betriebsbedingten normalen oder auch vorzeitigen Abnutzung oder Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen) entsprechen;

4.6 durch Rost und Oxidation;

4.7 für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher

Verhältnisse als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder aus sonstigem vertraglichen Verhältnis zu haften hat;

4.8 die bei der Teilnahme an Wettkampferveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder Geschicklichkeit entstehen;

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die während der Teilnahme an dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

4.9 die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen;

4.10 die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Zweiräder zugelassen sind, bzw. wenn das Zweirad in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;

4.11 die am Akku entstehen, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen wurde;

4.12 die von Ihnen oder durch den berechtigten Nutzer durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurden;

4.13 durch Manipulationen des Antriebssystems;

Darüber hinaus sind ebenfalls nicht versichert

4.14 Aufwendungen für Wartungsarbeiten, Inspektionen und technische Aktionen sowie bei Rückrufaktionen;

4.15 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder dem berechtigten Nutzer bekannt sein mussten;

4.16 Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

4.17 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

4.18 Schäden die entstehen, wenn sich das Zweirad beim Antritt der Fahrt in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befand.

## 5. Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme?

### 5.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Der Versicherungswert ermittelt sich aus dem Neuwert und dem Alter des Zweirads. Der Neuwert entspricht dem Kaufpreis des Zweirads durch den Erstbesitzer.

Der Versicherungswert entspricht bei einem Alter des Zweirads

bis 3 Jahre (36 Monate)	100 %
von 3 bis 5 Jahren (37 bis 60 Monate)	75 %
von über 5 Jahren (60 Monate)	50 %

des Neuwerts.

Das Alter des Zweirads berechnet sich aus dem Rechnungsdatum des neu gekauften Zweirads.

5.2 Wenn für Sie bei der SV Sparkassenversicherung gleichzeitig eine PrivatSchutz-Hausratversicherung mit Top-Deckung besteht, entspricht für Diebstahlschäden der Versicherungswert dem Wiederbeschaffungswert des Zweirads in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, mindestens jedoch dem Wert nach Ziffer 5.1.

### 5.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Grundlage für die Beitragsberechnung. Die Versicherungssumme muss dem Kaufpreis des neuen Zweirads entsprechen.

## 6. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

### 6.1 Entschädigung bei Zerstörung und Abhandenkommen

Im Versicherungsfall ersetzen wir bei Zerstörung und Abhandenkommen des Zweirads den Versicherungswert, jedoch maximal die Versicherungssumme.

### 6.2 Entschädigung bei Beschädigung

Für beschädigte Zweiräder leisten wir eine Entschädigung in Höhe der notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), welche die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, jedoch maximal den zum Schadeneintritt gültigen Versicherungswert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auf Ihren Wunsch Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Ihren Lasten.

### 6.3 Sonderregelung für Akkus

Tritt ein Schaden allein am Akku auf, reduziert sich der Versicherungswert ab dem zweiten Jahr seiner erstmaligen Anschaffung um 15 % pro angefangenem Jahr.

**6.4** Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung  
Ist die von Ihnen bei Vertragsabschluss angegebene Versicherungssumme niedriger als der Kaufpreis des neuen Zweirads liegt eine Unterversicherung vor.

In diesem Fall wird die Entschädigung gemäß Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Kaufpreis nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Kaufpreis.

## **7. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?**

### **7.1** Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

### **7.2** Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

**7.2.1** Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

**7.2.2** Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

**7.2.3** Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **7.3** Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **7.4** Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **8. Wo gilt der Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und innerhalb der Schweiz entstehen.

## **9. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?**

### **9.1** Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### **9.2** Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

### **9.3** Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

**9.3.1** Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

**9.3.2** Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **9.4** Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2 oder 9.3 bei Ihnen verbleiben.

### **9.5** Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **9.6** Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## **10. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?**

### **10.1** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

**10.1.1** Sie haben das Zweirad - wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen - durch ein möglichst eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern und den Rahmen an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.

Zur Sicherung des Zweirads sind qualitativ hochwertige Schlösser namhafter Hersteller (z. B. ABUS, Axa, Kryptonite oder Trelock) zu verwenden. Das Schloss muss mit einer der höheren herstellereigenen Sicherheitsstufe klassifiziert sein und vom ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) empfohlen werden.

Sicherungseinrichtungen, die bereits herstellereitig dauerhaft mit dem Zweirad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser. Rahmenschlösser mit Kette der vorgenannten Hersteller, welche mit einer der höheren herstellereigenen Sicherheitsstufe klassifiziert sind und vom ADFC empfohlen werden, erkennen wir hingegen an.

**10.1.2** Während der Versicherungsdauer haben Sie das versicherte Zweirad in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

### **10.2** Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

**10.2.1** Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Zweirads zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur müssen durch geeignete Belege (Reparaturrechnung) nachgewiesen werden. Reparaturrechnungen müssen Angaben zum versicherten Zweirad, insbesondere die Rahmennummer enthalten.

Machen Sie Kostensatz nach Ziffer 3. geltend, so sind uns alle hierbei angefallenen Rechnungen und Belege vorzulegen.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale und die Kosten anderweitig nachweisen können.

**10.2.2** Sie bzw. der berechtigte Nutzer haben uns nach Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen. Hierbei ist die Rahmennummer mit anzugeben.

**10.2.3** Schäden durch Straftaten (z. B. Diebstahl oder Einbruchdiebstahl) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Mit der Schadenanzeige ist uns eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen.

**10.2.4** Sie haben uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl bzw. Raub abhandengekommene Zweirad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls bzw. Raubs wieder herbeigeschafft wurde.

**10.2.5** Bei einem Teilschaden kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten oder zerstörten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild sowie das Schadenausmaß ist durch Foto- oder Videoaufzeichnung festzuhalten.

**10.2.6** Schäden an einem aufgegebenen Zweirad sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen (z. B. Bahn) zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

**10.2.7** Sie haben - soweit möglich - uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich

ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

**10.2.8** Sie haben alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

**10.2.9** Unter Hinweis auf Ziffer 13. dieser Bedingungen sind Sie verpflichtet, uns bei Anzeige des Schadens eine gegebenenfalls bestehende Hausrat-, Fahrraddiebstahl- oder eine sonstige Fahrrad-/Pedelecversicherung unverzüglich anzuzeigen.

**10.3** Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

**10.3.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**10.3.2** Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

**10.3.3** Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

**10.3.4** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir oder unsere Beauftragten Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## **11. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)**

**11.1** Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

**11.2** Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**11.3** Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer

**11.3.1** den Diebstahl des Zweirades oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder

**11.3.2** den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

**11.4** Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls  
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **12. Wie gehen Ersatzansprüche über?**

**12.1** Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

**12.2** Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

## **13. Was gilt, wenn aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet wird?**

Der E-BikeSchutz leistet seine Entschädigung subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ersetzt wird gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.